

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 16/92

BESCHLUSS

vom
2. Juli 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung der Veräußerung des im Grundbuch
von D [REDACTED] Blatt 283 eingetragenen Grundstücks Flur 3
Flurstück 233/12

Beteiligte:

1. Sabine S [REDACTED] geb. W [REDACTED], B [REDACTED],
B [REDACTED],

Verkäuferin und Antragstellerin,

2. Rechtsanwalt Heinrich B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Käufer, Antragsteller, Beschwerde-
führer und Rechtsbeschwerdeführer,

3. N [REDACTED] Landgesellschaft mbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Ernst-Hermann T [REDACTED] und
Carl-Ulrich S [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde-
gegnerin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 3: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 2. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung ehrenamt-
licher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats - Senat für Landwirt-
schaftssachen - des Oberlandesgerichts
Celle vom 16. März 1992 wird auf Kosten
des Beteiligten zu 2, der der Beteilig-
ten zu 3 auch die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu
erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren wird auf 1.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch einen als Kaufvertrag bezeichneten notariellen
Vertrag übertrug die Beteiligte zu 1 dem Beteiligten zu 2
ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Als Kaufpreis
ist in dem Vertrag ein Betrag von 1.000 DM angegeben. Der
Landkreis teilte den Beteiligten zu 1 und 2 mit, daß die

- 3 -

Beteiligte zu 3 ihr Vorkaufsrecht ausgeübt habe und ihr dieses Recht auch zustehe, weil die Genehmigung des Vertrages wegen ungesunder Verteilung von Grund und Boden zu versagen wäre. Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Beteiligte zu 2 seinen Antrag weiter.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 Abs. 1, 2 LwVG) nicht erfüllt, insbesondere keine Entscheidung benennt, von der das Beschwerdegericht abgewichen wäre (vgl. BGHZ 89, 149, 150 ff.). Soweit sie geltend macht, die Voraussetzungen eines Vorkaufsrechts nach § 4 Abs. 1 RSG lägen nicht vor, weil der Beteiligte zu 2 das Grundstück nicht durch Kaufvertrag, sondern im Wege einer fiduziarischen Grundstücksübertragung erworben habe, könnte dies mit der Rechtsbeschwerde nur dann gerügt werden, wenn diese zulässig wäre.

Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 44, 45 LwVG zu verwerfen.

Hagen

Vogt

Wenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)